

121. Ist ein Straßenbahnwagen ein befriedetes Besitztum oder ein Geschäftsraum im Sinne des § 123 St.G.B.'s?

III. Straffenat. Ur. v. 16. November 1899 g. B. u. S. Rep. 3175/99.

I. Landgericht Hannover.

Gründe:

Die Revision konnte nicht von Erfolg sein. Die Staatsanwaltschaft erkennt selbst an, daß ein — in Betrieb befindlicher — Straßenbahnwagen nicht als ein befriedetes Besitztum im Sinne des § 123 St.G.B.'s angesehen werden könne. Letzteres ist auch zweifellos richtig, da unter einem befriedeten Besitztume mit Rücksicht auf die sprachgebräuchliche Bedeutung des Wortes „befriedet“ nur ein Grundstück oder ein Teil des Grund und Bodens verstanden werden kann.

Vgl. auch Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 13 S. 312 flg.

Die Revision stützt sich vielmehr ausschließlich darauf, daß ein Straßenbahnwagen als „Geschäftsraum eines Anderen“ angesehen werden könne, da, wenn er auch als Transportmittel zunächst in Betracht komme, doch diese seine Zweckbestimmung die mit ihr verknüpfte des andauernden Abschlusses von Beförderungsverträgen nicht ausschließe, und thatsächlich der Straßenbahnwagen auch insofern zum „Geschäftsraume“ von den Verfügungsberechtigten bestimmt worden sei. Diesen Ausführungen ist nicht beizupflichten gewesen. Das in der Strafbestimmung des § 123 St.G.B.'s erwähnte Thatbestandsmerkmal des Geschäftsraumes eines Anderen setzt nach der sprachgebräuchlichen, im Verkehrsleben festgehaltenen Bedeutung des Wortes Geschäftsraum voraus eine Räumlichkeit, die durch einen maßgebenden Willen wesentlich, hauptsächlich und auch für eine gewisse zeitliche Dauer zur Betreibung gewerblicher, wissenschaftlicher, künstlerischer und ähnlicher Geschäfte bestimmt worden ist und dieser Bestimmung gemäß auch verwendet wird. In dieser hauptsächlich, in erster Linie bezweckten Bestimmung einer Räumlichkeit dazu, daß darin

regelmäßig gewisse Geschäfte betrieben werden, ist die charakteristische Eigenschaft des Geschäftsraumes zu suchen. Dieser muß dazu da sein, damit in ihm jene Geschäfte erledigt werden, dies der Grund sein, warum er geschaffen worden ist und benutzt wird, mit einer solchen Benutzung also der wahre und eigentliche Zweck seines Daseins erfüllt sein.

Ein Straßenbahnwagen ist nun aber, wie bereits vom ersten Richter zutreffend hervorgehoben worden ist, an sich nur dazu bestimmt, als Transportmittel für Menschen verwendet zu werden. Nur dies ist der Zweck seiner Herstellung und Ingebrauchnahme. Mag es auch richtig sein, daß die zwischen den einzelnen beförderten Personen und den mit dem Dienste im Wagen beauftragten Vertretern des Transportunternehmers eingegangenen Transportverträge in der Regel im Wagen selbst abgeschlossen werden, so geschieht dies doch offenbar nur zur größeren Bequemlichkeit für das Publikum und zu einer Erleichterung des Betriebes, nicht aber, weil dieser Betrieb eine solche Einrichtung als unerlässlich forderte und ohne solche gar nicht bestehen könnte. Jene Einrichtung kennzeichnet sich unter diesen Umständen nur als eine völlig sekundäre, rein zufällige Erscheinung, die für die Frage, was der Straßenbahnwagen in dem hervorgehobenen rechtlichen Sinne darstellt, ohne jede maßgebende Bedeutung ist. Ist aber von diesem Standpunkte auszugehen, dann hat der erste Richter rechtlich nicht geirrt, wenn er die Handlung der Angeklagten der Strafbestimmung des § 123 St.G.B.'s nicht unterstellt hat. Die eingelegte Revision mußte sonach, in Übereinstimmung mit dem Antrage des Oberreichsanwaltes, als unbegründet verworfen werden.